

4. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarfeld Siggelkow“)

um den Sabelsee, Gemarkungen Siggelkow und Groß Pankow

VORENTWURF

Planzeichnung: 12.09.2022

Begründung: 12.10.2022

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen
der frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 02.01.25

A. Art und Weise der Beteiligung

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow einschließlich der zugehörigen Begründung hat in der Zeit vom 18.10.2022 bis zum 22.11.2022 im Rathaus des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz im Raum 2A-09 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204908>. **Es ist eine Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.**

Mit Schreiben vom 20.10.2022 sind 39 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die fünf benachbarten Gemeinden angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow samt dazugehöriger Unterlagen aufgefordert worden. Dem Schreiben bzw. der Mail waren neben dem Bebauungsplan die Begründung angefügt. Für die Stellungnahmen wurde eine Frist von einem Monat nach Erhalt des Schreibens eingeräumt. Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sind insgesamt **21** Stellungnahmen eingegangen.

Von 21 Stellen liegen Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:		Von 24 Stellen liegen keine Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:	
1	Landesamt für innere Verwaltung (Geoinformation, Vermessung, Katasterwesen)	2	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Zentrale Dienste
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung 3	3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie M-V
5	Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts-	7	Straßenbauamt Schwerin
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau FD Umwelt	9	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
8	Bergamt Stralsund	12	Landesamt für Gesundheit und Soziales
10	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	13	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (s. TÖB 11)
11	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	14	Landesforst MV Anstalt des öffentlichen Rechts (s. TÖB 5)
15	Autobahn GmbH des Bundes	17	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
16	Landgesellschaft M-V mbH	20	Deutsche Telekom Technik GmbH

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow

Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

(Januar 25)

18	BVVG Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern	22	Handwerkskammer Schwerin
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	23	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Ludwig-Bölkow-Haus
21	DWD Zentrale	26	WEMAG
24	GDMcom GmbH	29	Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz
25	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	33	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
27	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	34	HanseWerk AG Zentrale
28	GASCADE Gastransport GmbH	35	Amt Parchimer Umland, Gemeinde Rom
30	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	37	Amt Eldenburg Lübz Gemeinden Gehlbach, Kreien, Ruhner Berge, Stadt Lübz
31	Stadtwerke Lübz	38	Amt Putlitz-Berge, Gemeinde Putlitz
32	Regio Infra Nord-Ost GmbH	39	Amt Meyenburg, Gemeinde Marienfließ
36	Stadt Parchim	40	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
45	Bürger 1	41	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
		42	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
		43	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
		44	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden in der o. g. Reihenfolge zusammengefasst dargestellt.

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

1	Landesamt für innere Verwaltung (Geoinformation, Vermessung, Katasterwesen)	21.10.22	1.1F	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farblich markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Festpunkte. Die vorhandenen Festpunkte im näheren Umfeld des Geltungsbereichs werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im dem in der Begründung zum B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ neu aufgenommenen Kapitel „Gesetzlich geschützte Festpunkte“ wird auch in der Begründung auf ihr Vorhandensein hingewiesen und die Hinweise mit aufgenommen.</p> <p>Der Landkreis wurde entsprechend beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (s. TÖB Nr. 6).</p>			
---	---	----------	------	---	--	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.				
			1.2H	Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	Kenntnisnahme Der Landkreis und die entsprechenden Landesämter wurden beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.			
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V Abteilung 3	17.11.2022	4.1	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	Kenntnisnahme Der Landkreis wurde beteiligt.			
			4.2H	Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	Kenntnisnahme Eine Kampfmittelbelastungsauskunft wurde eingeholt. (s.u.)			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen																																						
						7	8	9																																				
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.																																				
				<p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>																																								
	Landkreis Ludwigs-lust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz	07.08.2023	4.1a	<p>bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit: Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes M-V in der Gemarkung:</p> <table border="1"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Siggelkow</td> <td>Flurstücknummer</td> <td>67; 68; 77; 78; 79; 82; 93; 95; 96; 98</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde</td> <td>Siggelkow (13076125)</td> <td>Fläche</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Flurnummer</td> <td>3</td> <td>Art der Kampfmittelbelastung</td> <td>Kat. 1 – Kampfmittelverdacht nicht bestätigt - Dokumentation</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Groß Pankow</td> <td>Flurstücknummer</td> <td>10/1; 12; 13; 23; 212; 213; 215</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde</td> <td>Siggelkow (13076125)</td> <td>Fläche</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Flurnummer</td> <td>3</td> <td>Art der Kampfmittelbelastung</td> <td>Kat. 1 – Kampfmittelverdacht nicht bestätigt - Dokumentation</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Groß Pankow</td> <td>Flurstücknummer</td> <td>208/2; 210</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde</td> <td>Siggelkow (13076125)</td> <td>Fläche</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Flurnummer</td> <td>3</td> <td>Art der Kampfmittelbelastung</td> <td>Kat. 2 – Kampfmittelverdacht vermutet – weiterer Erkundungsbedarf</td> </tr> </table>	Gemarkung	Siggelkow	Flurstücknummer	67; 68; 77; 78; 79; 82; 93; 95; 96; 98	Gemeinde	Siggelkow (13076125)	Fläche	-	Flurnummer	3	Art der Kampfmittelbelastung	Kat. 1 – Kampfmittelverdacht nicht bestätigt - Dokumentation	Gemarkung	Groß Pankow	Flurstücknummer	10/1; 12; 13; 23; 212; 213; 215	Gemeinde	Siggelkow (13076125)	Fläche	-	Flurnummer	3	Art der Kampfmittelbelastung	Kat. 1 – Kampfmittelverdacht nicht bestätigt - Dokumentation	Gemarkung	Groß Pankow	Flurstücknummer	208/2; 210	Gemeinde	Siggelkow (13076125)	Fläche	-	Flurnummer	3	Art der Kampfmittelbelastung	Kat. 2 – Kampfmittelverdacht vermutet – weiterer Erkundungsbedarf	Kenntnisnahme			
Gemarkung	Siggelkow	Flurstücknummer	67; 68; 77; 78; 79; 82; 93; 95; 96; 98																																									
Gemeinde	Siggelkow (13076125)	Fläche	-																																									
Flurnummer	3	Art der Kampfmittelbelastung	Kat. 1 – Kampfmittelverdacht nicht bestätigt - Dokumentation																																									
Gemarkung	Groß Pankow	Flurstücknummer	10/1; 12; 13; 23; 212; 213; 215																																									
Gemeinde	Siggelkow (13076125)	Fläche	-																																									
Flurnummer	3	Art der Kampfmittelbelastung	Kat. 1 – Kampfmittelverdacht nicht bestätigt - Dokumentation																																									
Gemarkung	Groß Pankow	Flurstücknummer	208/2; 210																																									
Gemeinde	Siggelkow (13076125)	Fläche	-																																									
Flurnummer	3	Art der Kampfmittelbelastung	Kat. 2 – Kampfmittelverdacht vermutet – weiterer Erkundungsbedarf																																									
			4.2a	<p>sind für die zuvor aufgezählte Fläche der Kategorie 1 derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.</p>	Kenntnisnahme																																							

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Für dieses Gebiet bestehen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse. Gegen die Ausführung der Bauarbeiten in dem aufgeführten Gebiet der Kategorie 1 bestehen keine Bedenken.				
			4.3a	Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollte bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Bauarbeiten werden mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt.			
			4.4a	Weiterhin befinden sich in Ihrem Antragsgebiet auch Flächen, welche eine Kampfmittelbelastung der Kategorie 2 aufweisen. Bei diesen Flächen besteht weiterer Erkundungsbedarf . Für eine kostenpflichtige weiterführende Prüfung der Kategorie 2 Flächen wenden Sie sich bitte unter Benennung der oben gemachten Angaben an den MBD M-V (Postanschrift: Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz; 19061 Schwerin Graf-York-Straße 6; E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de) . Bitte fügen Sie dem Auftrag an den MBD M-V mein Schreiben bei. Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD M-V (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Prüfung der Flächen mit der Kampfmittelbelastung der Kategorie 2 durch den MBD M-V wurde beauftragt.			
			4.5a	Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß §2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg- Vorpommern (KampfmV M-V) nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet.				
			4.6a	Besonderheit: Arbeiten in Bereichen von Medienleitungen Erfolgen Arbeiten in Tieflagen von bereits bestehenden Medien-trägern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf. Wenn nach eigener Prüfung die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann mit den Arbeiten begonnen werden.	Kenntnisnahme			
5	Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts-	09.11.2022	5.1	zu o.g. Bebauungsplan nehme ich nehme ich nach Prüfung der Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes ¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes ² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung ³ nach Prüfung des Sachverhaltes als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme			
			5.2 E	O.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow kann unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.	Kenntnisnahme			
			5.3	DerWald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 24 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme zu schützen.				
			5.4	Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt, im südöstlichen Gemeindegebiet für ein neues B-Plangebiet Nr. 6 auf einer Fläche von ca. 135 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen. Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V - Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, dass o.g. Vorhaben in der Gemarkung Siggelkow und Groß-Pankow, Flur 3, diverse Flurstücke betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.	Kenntnisnahme			
			5.5 E	Durch das geplante sonstige Sondergebiet wird kein Wald nach § 2 LWaldG M-V in Anspruch genommen. Es ist aber festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „FreiflächenPhotovoltaikanlage“ befindet. Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von ~1,5 m oder einem Alter von ~ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ~ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWaldG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes. Entsprechend § 2 in Verbindung mit §§ 10 und 35 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V - Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. An den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzen teilweise Waldfläche an, aber im Geltungsbereich befindet sich auch Wald. Dies	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Planzeichnung wird dahingehend überprüft und ggf. überarbeitet, sodass der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand in allen Bereichen eingehalten wird.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				wurde bereits für einen Teil der Waldbestände in der Planzeichnung berücksichtigt.				
			5.6 F	<p>Dem Vorhaben kann aus Sicht der Forstbehörde demnach erst zugestimmt werden, wenn die folgenden Auflagen in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten. • Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Streifen anzulegen, der frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten ist. • Aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände ist innerhalb des Waldabstandes zusätzlich ein Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV4 anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe A, welches einem hohen Risiko entspricht. • Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig. 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Forderungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt und erfüllt.</p> <p>Es wird ein Wundstreifen von 2,5 m Breite in einem Abstand von 15 m von der Einfriedung angelegt.</p>			
			5.7 H	<p>Hinweise: Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet. 	<p>Kenntnisnahme Die Verschattung hält sich in Grenzen und wird in Kauf genommen.</p>			
			5.8 B	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.	Es gelten die allgemeinen Brandschutzanforderungen. Im Zuge der Bauantragstellung wird ein fallspezifisches Brandschutzkonzept erarbeitet und in die weitere Planung eingebunden.			
			5.9 H	Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwert erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald wurde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.	Kenntnisnahme			
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	30.11.2022	6.1.1 H	<p>Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 19.10.2022; PE: 26.10.2022 Planzeichnung M 1: 5.000 vom 08.09.2022 Begründung zum Vorentwurf vom 12.10.2022 Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: <u>FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr</u> Diesseits bestehen grundsätzlich keine Einwände. <u>FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz</u> Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise. Hinweise: 1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise werden bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes im Zuge der Bauantragserstellung berücksichtigt. Die Abstimmung mit dem Fachdienst 38-Brand und Katastrophenschutz- vorbeugender Brandschutz wurde angefragt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 - Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.</p> <p>2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.</p> <p>3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.</p> <p>4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.</p> <p>5. Für die gesamte Anlage ist ein übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.</p> <p>Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.</p> <p>6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz - in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg Lüz herzustellen.</p> <p>7. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)</p> <p>Begründung Löschwasserforderung: Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V). Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.</p> <p>Erdmann SB Vorbeugender Brandschutz</p>				
				<p>FD 53 - Gesundheit Keine Anregungen/Bedenken</p> <p>FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow.</p>	Kenntnisnahme			
			6.1.2 H	<p>FD 62 - Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Die Flurstücksnummer 204/1 südöstlich angrenzend an Flurstück 208/2 und 210 in der Gemarkung Groß Pankow Flur 3 fehlt.</p>	Kenntnisnahme Die Flurstücksnummer wird in der Planzeichnung ergänzt.			
			6.1.3 H	<p>FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburg wird im weiteren Verfahren beteiligt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p><u>I. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Im Bereich des Vorhabens befinden sich folgende in der Kreisdenkmallexikon geführten Baudenkmale: Groß Pankow Kirche mit Feldsteinmauer Groß Pankow Dorfplatz 5 Pfarrhaus mit Scheune und Stall Für Belange der Kirche und des Pfarrhauses Groß Pankow ist eine Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, notwendig.</p> <p><u>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte - blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen). Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Planzeichnung des B-Plans aufzunehmen. <u>Hinweis:</u> Für Maßnahmen in diesen Bereichen (Bodendenkmale) ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht. <u>Bauleitplanung</u> Keine Anregungen/Bedenken <u>Straßen- und Tiefbau</u> 1) Straßenaufsicht Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Wege der Gemeinde Siggelkow (Redlin; Groß Pankow) Diesseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Die sich im Geltungsbereich befindenden Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Kosten für eine fachgerechte Bergung und Dokumentation übernimmt die Vorhabenträgerin.</p>			
			6.1.4 H	<p><u>FD 68 - Umwelt</u> <u>Naturschutz</u> Ohne Stellungnahme <u>Wasser- und Bodenschutz</u></p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Nach Rücksprache der zuständigen uWB wurde die Stellungnahme bezüglich des Hochwasserschutzes korrigiert. Das</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Gewässer I. und II. Ordnung</td> <td>Abwasser</td> <td>Grundwasserschutz</td> <td>Bodenschutz</td> <td>Anlagen wfg. Stoffe</td> <td>Hochwasserschutz</td> <td>Gewässer-ausbau</td> </tr> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td></td> <td>22.11.2022 Rahn</td> <td></td> <td></td> <td>14.11.22 Ahrens</td> <td></td> <td>Czubak</td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td>22.11.2022 Rahn</td> <td></td> <td>22.11.2022 Rahn</td> <td>09.11.22 Krüger</td> <td></td> <td>04.11.2022 Kappler</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Hochwasserschutz <u>Hinweise:</u> Der Bauplatz befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet. Die hochwasserangepasste Ausführung liegt als private Hochwasservorsorge im alleinigen Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. seines Planers. Entsprechend § 5 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet. Im nordöstlichen Bereich von Flur 3 Flurstück 68 liegt das geplante Gebiet im Bereich des HW 200. Kappler, SB</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wfg. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände		22.11.2022 Rahn			14.11.22 Ahrens		Czubak	Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	22.11.2022 Rahn		22.11.2022 Rahn	09.11.22 Krüger		04.11.2022 Kappler		Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								Plangebiet befindet sich nicht in einem nach Hochwassermanagementrichtlinie festzusetzenden oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG. Es sind daher keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz notwendig.			
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wfg. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																									
Keine Einwände		22.11.2022 Rahn			14.11.22 Ahrens		Czubak																																									
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	22.11.2022 Rahn		22.11.2022 Rahn	09.11.22 Krüger		04.11.2022 Kappler																																										
Ablehnung lt. Anlage																																																
Nachforderung lt. Anlage																																																
			6.1.5 F	<p>Bodenschutz Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und 	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Forderungen werden eingehalten und vollständig in die Begründung zum B-Plan übernommen.																																											

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Mullablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. - Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. - Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Boden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. - Bodenmieten sind nicht zu befahren. - Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schuttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten. - Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. - Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Boden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. 				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

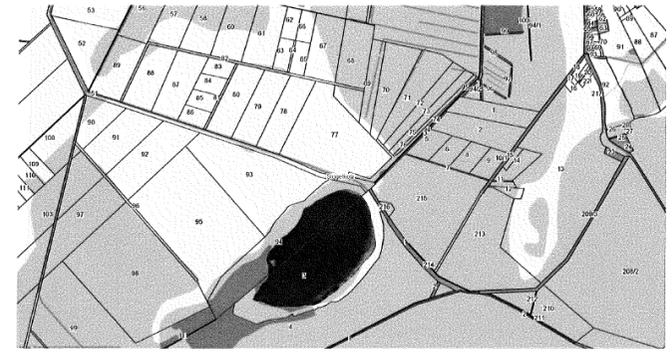
				<ul style="list-style-type: none"> - Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen. 				
			6.1.6 H	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Verlässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können. - Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen. - Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind teilweise Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche mit hoher Schutzwürdigkeit sowie erhöhter Schutzwürdigkeit eingestuft wurden (Karte 1). Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. - Boden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vorjeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen. Der Einbau mineralischer Abfälle ist nicht geplant.</p> <p>Die Bereiche, in denen Moorböden vorliegen, werden gemäß Nachtrag zum Zielabweichungsverfahren von der Planung ausgeschlossen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>- Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Boden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Boden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.</p> <p>Bodenfunktionsbereich</p>				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				 <p>Karte 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Hohe Schutzwürdigkeit <input type="checkbox"/> Erhöhte Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Die im Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ausgewiesene Flächen enthalten teilweise Moorboden laut KBK25 (Karte2). - Kohlenstoffreiche Böden (Moore, Anmoore, hydromorphe Böden) sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“). Sie sind sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Niedermoore. - Werden PV auf entwässerten Moorboden geplant, darf dies aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes nur gemeinsam mit einer moorwachstumsbedingenden, dauerhaften Vernässung umgesetzt werden. 			
--	--	--	--	---	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				 <p>Moore laut KBK25 Karte 2</p> <p>Krüger SB</p>				
			6.1.7 F	<p>Gewässer/ Grundwasser/ Niederschlagswasser</p> <p>Forderungen: An den Grundstücken der Sondergebiete sind Vorflutgraben und ggf. Drainleitungen vorhanden, daher ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ einzuholen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen. Sollte als Ausgleichsmaßnahme ein Gewässer ausgebaut, hergestellt oder wesentlich verändert werden, ist das mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen.</p> <p>Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Gewässerrandstreifen, zur Erhaltung und Verbesserung</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Forderungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Sie wird der unteren Wasserbehörde im Rahmen der nächsten Beteiligung vorgelegt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, zu beachten. Eventuell erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG vor Baubeginn anzuzeigen.				
			6.1.8 H	Hinweise Von dem Recht der Gemeinde eine erlaubnisfreie Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 32 Abs. 4 LWaG über die Satzung zu regeln, wurde Gebrauch gemacht. Der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festgesetzt.	Kenntnisnahme			
			9.1.9 H	Grundwasser Hinweis Die Sondergebiete befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen. Allg. Hinweise: Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie: • die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser • die Absenkung des Grundwasserstandes • die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in die Vorflut P. Rahn Sachbearbeiterin	Kenntnisnahme			
			6.1.10	Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.	Kenntnisnahme			
			6.1.11 F	Immissionsschutz and Abfall	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <p>1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ umfasst in der Gemeinde Siggelkow umfasst in der Flur 3 Gemarkung Siggelkow mehrere Flurstücke und in der Flur 3 Gemarkung Groß Pankow mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden fünf Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.</p> <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von</p> <ul style="list-style-type: none"> - tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A) - nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A) <p>nicht überschritten werden.</p> <p>2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische</p>	<p>Zu 1.-3. Die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz werden eingehalten. Die Angaben genauer Werte zu den Anlagenkomponenten ist jedoch erst im Zuge der Bauantragsstellung möglich.</p> <p>Zu 4.-5. Es sind keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten. Es werden nach Stand der Technik blendarme Module eingesetzt.</p> <p>Zu 6.-7. Die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz werden eingehalten. Die Angaben genauer Werte zu den Anlagenkomponenten ist jedoch erst im Zuge der Bauantragsstellung möglich.</p> <p>Zu 8.-9. Die Hinweise werden in der Begründung zum B-Plan unter dem Kapitel „Sonstige Hinweise“ aufgenommen..</p>			
--	--	--	--	--	---	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder- 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.</p> <p>8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</p>				
			6.1.12 H	<p>Hinweise</p> <p>1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. <p>2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p> <p>3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten. Gez. Konow SB Immissionsschutz				
			6.1.13	Abfallwirtschaft Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme			
6	Landkreis Ludwigs-lust-Parchim FD Umwelt	08.12.2022	6.2.1	Bebauungsplan Nr. 6 "Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg- Lübz frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen: - Vorentwurf Begründung, Stand Oktober 2022 - Vorentwurf Planzeichnung, Stand Oktober 2022 Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme			
			6.2.2 E	1. Die Planung widerspricht den Zielen der Raumordnung. Das Vorhaben liegt mit Teilflächen innerhalb des Naturschutzgebietes „Sabelsee“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treprowsee“. Dabei handelt es sich gemäß LEP 2016 um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung wird ebenfalls im GLRP 2008 sowie im RREP WM 2011 dargestellt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass sich die Projektfläche vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturschutzgebietes befindet.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

			6.2.3 F	<p>Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem Naturschutzgebiet „Sabelsee“ herauszunehmen.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist sehr kleinflächig um den Sabelsee ausgewiesen. Eine Flächeninanspruchnahme durch den B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist, auch, wenn es sich ggf. um die Ausweisung von Grün- und Ausgleichsflächen handelt, aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vertretbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass sich das Vorhabengebiet vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes „Sabelsee“ befindet.</p>			
			6.2.4 F	<p>Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ herauszunehmen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO „Treptowsee“ ist es insbesondere verboten bauliche Anlagen zu errichten, erweitern oder wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen.</p> <p>Nach § 5 LSG-VO „Treptowsee“ sind von den Verboten auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten sind.</p> <p>Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u.a. der Erhalt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage stellt eine starke Landschaftsbildverändernde Maßnahme dar. Die Anlage wird immer als technisches Bauwerk eine störende optische Wirkung auf die umliegende Landschaft entfalten.</p> <p>Eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden, da sich das Vorhaben nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren lässt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass sich das Vorhabengebiet vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“ befindet.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Durch die Herauslösung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet könnte diesbezüglich Abhilfe geschafft werden.</p> <p>Die Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet stellt ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) dar. Zuständig für den Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind gemäß § 6 NatSchAG MV die unteren Naturschutzbehörden.</p> <p>Ein gesetzlicher Anspruch auf Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Eine mögliche Änderung/ Grenzanpassung liegt einzig im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Eine Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Treptowsee" wird durch die untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Eine optische Trennung zur umliegenden Landschaft ist nicht möglich. Die Photovoltaikanlage würde als optischer Störfaktor das umliegende Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Ziel der unteren Naturschutzbehörde ist der Erhalt unserer Schutzgebiete, sowohl in Ihrer Qualität als auch Quantität. Die Herauslösung an sich führt zu einer Verkleinerung der Schutzgebietsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gerade dieser Randbereiche ist nicht hinnehmbar.</p>				
			6.2.5 F	<p>2. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ herauszunehmen.</p> <p>Das Vorhaben liegt zum Teil im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Die Grenzen des FFH-Gebietes decken sich in diesem Bereich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Sabelsee“. Aus den bereits unter Ziffer 1 genannten Gründen ist eine Flächeninanspruchnahme im Naturschutzgebiete „Sabelsee“ und somit auch im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ hier nicht hinnehmbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass sich das Vorhabengebiet vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ befindet.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			6.2.6 F	<p>3. Für das Vorhaben ist eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung notwendig.</p> <p>Die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ stellen eine besondere Hürde im Rahmen der Planung und Zulassung von Vorhaben dar. Sofern durch die Planung eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes möglich ist, ist bei der Planung besondere Sorgfalt notwendig. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Vorgaben nicht nur für Vorhaben innerhalb entsprechender Schutzgebiete gelten, sondern auch für Vorhaben, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, sich aber aufgrund ihrer Störrelevanz auf ein Schutzgebiet negativ auswirken können.</p> <p>§ 34 BNatSchG formuliert strenge Schutzanforderungen für Pläne oder Vorhaben, die geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und als maßgebliches Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten. Die vorzulegende Verträglichkeitsprüfung muss so hinreichend konkret sein, dass die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ eingeschätzt werden können. Dazu sind Beeinträchtigungen durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Gebiet zu ermitteln und deren Erheblichkeit zu den Erhaltungszielen darzulegen sowie Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung konkret zu formulieren. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßnahmen aus dem FFH-Managementplan ist darzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Eine Natura 2000 – Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt. Die Prüfung konnte keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, sowie die Erhaltungsziele des Schutzgebietes feststellen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			6.2.7 F	<p>4. In Kapitel 2.2 der Begründung werden die Vorgaben der Raumordnung dargelegt. Die Auswertung der Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme erfolgt jedoch sehr einseitig mit Blick auf Energieversorgung und Landwirtschaft. Die naturschutzfachlichen Vorgaben der Raumordnung finden keinerlei Erwähnung. Diese Aussagen sind zu ergänzen und bei der Planung zu berücksichtigen. Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2003 (GLRP W-M) liegt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ innerhalb eines Bereiches mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Karte 8 GLRP W-M). Diese sehr hohe Schutzwürdigkeit gilt auch für Arten und Lebensräume in diesem Bereich (Karte 3 GLRP W-M). Der überplante Bereich besitzt zudem Bedeutung für den Biotopverbund zugunsten von Natura2000-Gebieten (Karte II Biotopverbundplanung GLRP W-M). Es handelt sich insgesamt somit um einen sehr sensiblen und wertvollen Landschaftsbereich der für die Errichtung eines großflächigen Solarparks nicht geeignet ist. Insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund sowie für Arten und Lebensräume und das Landschaftsbild sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Solarpark zu erwarten. Der Standort für den B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Das Kapitel 2.2 der Begründung wird um die naturschutzfachlichen Vorgaben der Raumordnung erweitert.</p> <p>Der Einfluss auf den Biotopverbund sowie auf Arten und Lebensräume wird im Rahmen des Umweltberichts ausführlich geprüft und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.</p>			
			6.2.8 F	<p>5. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Ein Abstand von 30,0 m ist nur zu Wald gem. LWaldG MV gesetzlich vorgeschrieben. Gesetzliche Vorgaben bzgl. der Abstände zu sonstigen Gehölzen, Einzelbäumen etc. existieren nicht. Zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope werden jedoch Abstände von mind. 5 bis 10 m eingehalten. Vorhandene Gehölzstrukturen, Einzelbäume und Waldflächen bleiben erhalten, Fällanträge werden nicht gestellt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.				
			6.2.9 F	6. Das angekündigten Umweltgutachten zum B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ soll auch einen Bestandsplan mit Darstellung der kartierten Biotoptypen im Geltungsbereich sowie im 50 m Wirkungsbereich des Vorhabens enthalten. In diesem Bestandsplan sind ebenfalls die Schutzgebiete sowie Biotope und geschützten Vegetationsbestände darzustellen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Umweltbericht enthält die geforderten Informationen.			
			6.2.10 F	7. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) zu erarbeiten. Die Voll- und Teilversiegelung durch die Module, die Gebäude sowie Wege im Sondergebiet sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Wasser- gebundenen/geschotterten Wege sind mit dem Faktor 0,2 zu bilanzieren. Geplante Gebäude (z.B. Trafostationen) sind mit dem Faktor 0,5 zu berechnen. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel Fläche Sondergebiet x GRZ x 0,015 = versiegelte Fläche durch die Module ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren. Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 50 m um den Geltungsbereich die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren. Es ist detailliert darzulegen, warum welcher Lagefaktor (vgl. Kapitel 2.2 der HzE) bei der Eingriffsbilanzierung verwendet wird. Es sind Puffer/Radien um die vorhandenen Vorbelastungen zu ziehen und diese als Linien im Bestandsplan der Biotoptypen darzustellen. Eine	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) erarbeitet und ist Teil des Umweltberichts, welcher der Begründung zum Entwurf beigefügt ist. Die Versiegelung der Fläche beträgt <1%.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Verschneidung der Puffer mit den Biotoptypen für die korrekte Verteilung der Lagefaktoren ist dabei sinnvoll. Flächen bis 100 m Entfernung zur Störquelle sind mit dem Faktor 0,75 zu berechnen. Flächen zwischen 100 m und 625 m Entfernung sind mit dem Faktor 1,0 und Flächen mit mehr als 625 m Entfernung zur Störquelle mit dem Faktor 1,25 zu berechnen.</p> <p>Als Vorbelastung gelten z.B. nur Straßen und voll versiegelte ländliche Wege. Bestehende Feldwege können nicht als Vorbelastung zur Minderung des Lagefaktors angenommen werden.</p>				
			6.2.11H	<p>Hinweis: Die Vorgaben des Leitfadens „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ von 2011 sowie der Ergänzungen aus 2016 sind nicht mehr gültig. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaikvorhaben ist allein die HzE M-V 2018 heranzuziehen.</p>	Kenntnisnahme			
			6.2.12 F	<p>8. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernden Maßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Erstellung des Umweltberichts erarbeitet und in diesem enthalten sein. Der Umweltbericht wird der Begründung zum B-Plan angehängt.			
			6.2.13 F	<p>9. Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bau-phase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.</p> <p>Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Forderungen werden als Kompensationsmaßnahmen in den Umweltbericht aufgenommen.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.</p>				
			6.2.14 F	<p>10. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Eintragung erfolgt vor Satzungsbeschluss.</p>			
			6.2.15 F	<p>11. Die Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist notwendig. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen.</p> <p>Im AFB hat eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG stattzufinden. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuell Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie möglicherweise erforderlich werdende Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatznistkästen, Ersatzhabitate etc.) sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Die Erfassungen und Kartierungen sind gemäß</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Zur Prüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 1 zur Begründung) erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen und beschrieben.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Wird eine Potentialabschätzung vom Vorhabenträger gewählt, so ist die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen.</p> <p>Eventuell notwendige Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil B des Bebauungsplans festzusetzen.</p> <p>Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf</p>				
			6.2.16 F	<p>12. Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen (im Rahmen der kompensationsmindernden Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ nach HzE) sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse- der UNB nachvollziehbar nachzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Unter Berücksichtigung der Forderungen wird ein Mahdkonzept erarbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen nach HzE sind im Umweltbericht enthalten.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pfliegertermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen. (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen). In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna. Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.</p> <p>Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist. Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.</p>				
			6.2.17 F	<p>13. Gemäß Begründung soll die Einzäunung des Solarparks durch einen festen Zaun ohne Abstand zum Boden erfolgen. Mit dieser Bauweise soll der weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest entgegengewirkt werden. Dieser Vorgehensweise wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt. Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest ist es nicht ausreichend, den Zaun bis auf den Boden zu führen. Durch</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Zaun wird zur Durchgängigkeit von Kleinsäugetern mit einer Maschenweite von 20x20 cm errichtet. Dies wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Wildschweine kann dieser dann trotzdem problemlos untergraben werden. Zudem ist nicht absehbar, wie lange die Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest noch aufrechterhalten werden müssen. Möglicherweise entspannt sich die Lage in den nächsten zwei Jahren. Der Zaun des Solarparks wäre dann trotzdem über mindestens 25 Jahre (übliche Betriebszeit einer PVA) für bodengebundene Arten nicht durchlässig. Das steht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen gegen die Afrikanische Schweinepest. Die Einzäunung des Solarparks ist daher mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten, um bodengebundenen Arten weiterhin die Nutzung des Gebietes als Lebensraum zu gewährleisten.</p>				
			6.2.18 F	<p>14. Teil A Planzeichnung ist um folgende Darstellungen zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“ - Grenzen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ - Grenzen der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope - Einzelbäume und Alleen sowie deren Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) innerhalb des Geltungsbereiches sowie unmittelbar angrenzend; nur so können mögliche Beeinträchtigungen von nach §18 und §19 NatSchAG M-V geschützten Gehölzen bzw. deren Wurzelbereichen beurteilt werden. 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Planzeichnung wird um die geforderten Punkte ergänzt.</p>			
			6.2.19 F	<p>15. Die Flächenbilanz in der Begründung ist mit den weiteren Nutzungen (Grünflächen, Ausgleichsflächen, Wege, Gebäude, etc.) zu ergänzen. Nur so ist ein vollständiger Überblick über die geplanten Flächennutzungen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Flächenbilanz wird in der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>			
			6.2.20 F	<p>16. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen, u.a.:</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die aufgeführten Maßnahmen werden in die relevanten Unterlagen eingefügt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<ul style="list-style-type: none"> - Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen. - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. - Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis). - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. <p>Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.</p>				
8	Bergamt Stralsund	10.11.2022		<p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.				
10	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	07.11.2022	10.1	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Die ENERTRAG SE möchte auf den Flächen der Acker- und Grünlandfeldblöcke DEMVLI096DD20122, -096DD40075, -096DD40042, -096DD40066, -096DD40120, 096DD40053 und DEMVLI096DD40041 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten. Der B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Siggelkow umfasst eine Gesamtfläche von 135 ha. Zu den Bodenpunkten wurden keine konkreten Angaben gemacht. Im Vorentwurf sind keine Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur gemacht. Es sollen nicht mehr als 100 ha mit Solarpanelen überbaut werden. Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht befindet sich derzeit in Erstellung. Die überplanten Flächen besitzen deutlich unter 25 Bodenpunkten. Da das Vorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Der Antrag wurde positiv beschieden (Bescheid vom 22.07.2024) Die Unterlagen wurden unter Berücksichtigung des Nachtrags zum Zielabweichungsverfahren überarbeitet, indem die im Geltungsbereich befindlichen Moorböden nicht überplant werden. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 117 ha, die zu überbauenden Sondergebietsfläche umfassen eine Fläche von ca. 81 ha.</p>			
			10.2 B	<p>Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es wurde am 18.05.2022 ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung dieses Solarparks beantragt. Es ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren gegeben sind. Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eindeutig erkennen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Antrag auf Zielabweichung wird von entsprechender Stelle geprüft und positiv beschieden (Bescheid vom 22.07.2024).</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			10.3 B.	Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die ausgewählten Flächen besitzen im Durchschnitt deutlich unter 25 Punkten, also eine vergleichsweise geringe Bodenwertigkeit für die Landwirtschaft. Zudem beschränkt sich die Planung gegenwärtig auch max. 2 Vorhaben, sodass die Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche überschaubar bleibt. Die Fläche wird der Landwirtschaft nur für die Dauer der Nutzung als PV-Fläche entzogen. Nach vollständigem Rückbau der Anlage steht die Fläche der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Während der Nutzung der Fläche als PV-Anlage hat der Möglichkeit zur Erholung.			
			10.4	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Kenntnisnahme			
			10.5	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.</p>				
			10.6 H	<p>Das o.g. Vorhaben grenzt unmittelbar an das folgende Natura 2000-Gebiet an bzw. befindet sich teilweise innerhalb: > Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“</p> <p>Dieses Gebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S.107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage.</p> <p>Für das Natura 2000-Gebiet wurde ein Managementplan erarbeitet, in denen die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Der Managementplan ist die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dient als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Der Plan ist auf der Homepage meines Amtes (http://www.stalumv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/) abrufbar und kann als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Natura 2000-Prüfung konnte keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, sowie die Erhaltungsziele des Schutzgebietes feststellen. Bei der Erstellung der Verträglichkeitsprüfung wurden die aktuell verfügbaren SDB (2022) berücksichtigt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis zum Bodenschutz wird in der Begründung zum B-Plan im Kapitel „Bodenschutz/Altlasten“ ergänzt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Den Standarddatenbogen (SDB) fehlt es an Aktualität, da fast alle SDB kurz nach der Gebietsmeldung in den Jahren 2003/2004 erstellt und seitdem überwiegend nicht oder nur in nicht systematischen Einzelpunkten aktualisiert wurden. Daher erfolgte 2020 eine Aktualisierung aller SDB auf der Grundlage der vorhandenen Managementpläne. Solange keine aktualisierten SDB vorliegen, sind die Angaben zum Erhaltungszustand der Schutzobjekte den Managementplänen zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.</p> <p>Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im südlichen Bereich des Flurstücks 98, Flur 3, Gemarkung Siggelkow im Bereich des NSG 122 „Sabelsee“. Das NSG liegt gleichzeitig innerhalb des GGB „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Für den Sabelsee wurde im Rahmen der Managementplanung eine Machbarkeitsstudie zur Wasserspiegelanhebung des Sabelsees durchgeführt.</p>				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Die im Ergebnis der Machbarkeitsstudie erarbeiteten konzeptionellen Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt. Die Machbarkeitsstudie kann für die weitere Planung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Gustrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>				
			10.7	<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
11	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	24.11.2022		<p>hier: Zwischennachricht Sehr geehrte Frau List, mit Schreiben vom 20.10.2022 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Vorentwürfen des o.g. Vorhabens zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 102 MW. Hierfür sollen fünf Teilgebiete mit einer Fläche von ca. 123 ha als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche südöstlich von Siggelkow und in räumlicher Anbindung zum Naturschutzgebiet NSG 122 „Sabelsee“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rund 135 ha. Die Gemeinde plant aktuell mit dem B-Plan Nr. 7 aktuell eine weitere Fläche für die erneuerbare Energiegewinnung. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, soll für den Bereich B-Plans die Darstellung im wirksamen FNP von Flächen für Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Die Darstellung für Flächen für Wald wird an den tatsächlichen Bestand angepasst. Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit: Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.</p>	Kenntnisnahme			
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales	16.11.2022		<p>das Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit ist zuständig für den Schutz von Leben und Gesundheit von Beschäftigten bei der Arbeit. Somit ergibt sich keine Zuständigkeit bei der formalen Änderung der Nutzung einer Fläche i.S. des Baurechtes, sodass es sich um keine verbindliche Stellungnahme, sondern lediglich um Hinweise handelt. Es liegen keine Informationen über zu errichtende Arbeitsplätze</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>bzw. später vor Ort tätige Beschäftigte bzw. geplante Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Anlage vor. Dennoch möchte ich Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass die Regelungen der Baustellenverordnung und dem zugehörigen technischen Regelwerk bei der Errichtung der o.g. Photovoltaikanlage einzuhalten sind. Weiterhin sind bereits bei der Planung der Anlage selbst alle arbeitsschutzrelevante Belange bspw. für evtl. später nötigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin weise ich auch darauf hin, dass sich nachträglich aus Art- und/oder Umfang des Betriebes der geplanten Anlage weitere Forderung hinsichtlich des Arbeitsschutzes ergeben können.</p>				
15	Autobahn GmbH des Bundes	21.10.22		Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen das o.g. Vorhaben „Solarfeld Siggelkow“ in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.	Kenntnisnahme			
16	Landgesellschaft M-V mbH	07.11.2022		<p>Sie haben die Landgesellschaft M-V mbH über die o. g. Vorhaben in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Die Landgesellschaft soll als Träger öffentlicher Belange gehört werden.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Information über die Errichtung eines Solarparkes am Sabelsee. Als Träger öffentlicher Belange haben wir diverse Ziele zu verfolgen. Für den Bereich der Fischereiverwaltung möchten wir Ihnen mitteilen, dass das von Ihnen vorgestellte Vorhaben keine grundsätzlich gegenläufige Maßnahme gegen unsere verfolgten Ziele der Förderung der Fischerei erkennen lässt.</p> <p>Wir möchten auch als privater Verwalter des an das Planungsgebiet angrenzenden Sabelsees bereits in dieser Planungsphase informieren, dass das Gewässergrundstück (Groß Pankow, Flur 5, Flurstück 3 sowie Gemarkung Siggelkow, Flur 3, Flurstück 94) unverpachtet ist. Nach Information des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt aus dem Jahr 2016 liegt das Gewässer nicht nur im NSG „Sabelsee“ sondern auch im FFH Gebiet „Fließgewässer,</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ (DE 2638-305). Für das Natura 2000 Gebiet wurde ein Managementplan erarbeitet. In 2016 war eine Erhöhung des Seespiegels durch Anstau des Moosterbachs angedacht.				
19	Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr	21.10.22		Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme			
21	DWD Zentrale	15.11.2022	21.1	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme			
			21.2 H	Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Kenntnisnahme			
24	GDM	25.10.22	24.1	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDM-com Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Anlagenbetreiber; Hauptsitz; Betroffenheit; Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH; Halle; nicht betroffen; Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹; Schwaig b. Nürnberg; nicht betroffen; Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ²; Leipzig; nicht betroffen; Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ²; Leipzig; nicht betroffen; Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Die Auskünfte weiterer Betreiber wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingeholt.			
			24.2	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>				
25	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	17.11.2022		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme			
26	WEMAG	15.11.2022		<p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Für eine elektrotechnische Erschließung im Plangebiet ist Ihrerseits bei der WEMAG Netz GmbH ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung sollte 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Die Erschließung ist kostenpflichtig. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52318811 folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtlichen B-Plan - Parzellenplan, Bebauungsplan <p>Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen. Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>				
27	50Hertz	24.10.22		<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme			
28	Gascade	31.10.22		<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.				
30	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	09.11.2022	30.1	zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde"(WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen: 1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow liegen keine Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV.	Kenntnisnahme			
			30.2	2. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.	Kenntnisnahme			
			30.3 F	3. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Forderung wird eingehalten.			
			30.4 F	4. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Leitungen, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Forderung wird eingehalten.			
			30.5 F	5. An offenen Gewässern 2.Ordnung ist ein Streifen von mindestens 5 m zwischen der Böschungsoberkante und baulichen Anlagen freizuhalten. Der so gebildete Unterhaltungstreifen darf weder überbaut (Zäune, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden. Da sich dieser Abstand in der Praxis oft als zu gering erweist, wäre ein größerer Abstand von 7 m wünschenswert.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich im Teilgeltungsbereich SO6 ein offenes Gewässer. Zu diesem wird zu allen Seiten ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
					Zum Sabelsee wird der geforderte Abstand eingehalten.			
			30.6 F	6. Für die Gewässerunterhaltung wird dieser Bereich auch von größeren Maschinen (Rad- oder Kettenfahrwerk) befahren. Am Gewässer wird ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus der Sohle hier abgelegt. Dem WBV und bzw. beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zu den Gewässern zu gewährleisten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Zugänglichkeit wird gewährleistet.			
			30.7 H	7. Für die internen Kabeltrassen und die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.	Kenntnisnahme			
			30.8	8. Es sind unseinerseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.	Kenntnisnahme			
			30.9 H	9. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv können dazu ggf. vorhandene Unterlagen eingesehen werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.			
			30.10 H	10. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme			
			30.11 H	11. Der WBV ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Ausgleichsmaßnahmen die im Zuge von Baumaßnahmen entstehen, können in Absprache mit dem WBV auch an Gewässern durchgeführt werden.	Kenntnisnahme			
31	Stadtwerke Lübz	20.10.22		Da die folgenden B- und F-Planänderungen nicht unser Versorgungsgebiet betreffen, haben wir keine Einwände. <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ der Gemeinde Siggelkow - Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarfeld Siggelkow“) der Gemeinde Siggelkow - Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow 	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				- Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow				
32	Regio Infra Nord-Ost GmbH	21.10.22		Nach Sichtung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass durch uns keine Betroffenheit von Bahnanlagen unserer Zuständigkeit vorliegt.	Kenntnisnahme			
45	Bürger 1	25.10.2022	45.1	<p>Das Amt Eldenburg Lübz beschreibt den Treptowsee (die „Perle der Moster“) als „ein Biotop besonderer Qualität“, der Besucher und Naturfreund findet dort eine Vielzahl von seltene Pflanzen, die teilweise nur in Mecklenburg Vorpommern vorkommen.</p> <p>Die Gemeinde Ruhner Berge lobt die Einzigartigkeit „der uns umgebenden wundervollen Landwirtschaft mit herrlichen Buchenwäldern, malerischen Seen und Flösschen ..“, sowie die gute verkehrstechnische Anbindung, durch die Hamburg und Berlin innerhalb von 1 Stunde erreichbar seien.</p> <p>Z.B. die Bewohner von Hamburg und Berlin können sich zwar an Theatern, Kinos, guter ärztlicher Versorgung, einem öffentlichen Nahverkehr der diese Bezeichnung auch verdient erfreuen, müssen dafür aber eine vollständige technisierte und menschengemachte städtische Umwelt in Kauf nehmen. In der Gemeinde Eidenburg-Lübz hat man diese Annehmlichkeiten nicht (oder nur eingeschränkt), dafür kann man aber (bisher) die „herrlichen Buchenwälder“ usw genießen.</p> <p>Wenn nun aber das ganze Land mit Windkraftanlagen und Solarparks verschandelt wird, haben die Bewohner hier immer noch keine vernünftigen Versorgungsmöglichkeiten, aber dann auch keine (scheinbar) intakte Natur mehr. Wenn also z.B. die Gemeinde Ruhner Berge offensichtlich durch Verweis auf ihre verkehrsgünstige Lage versucht Menschen aus Hamburg und Berlin anzulocken, werden diese Bemühungen durch die Verschandelung der Landschaft konterkariert.</p> <p>Die Preise für Agrarland sind in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten 15 Jahren um über 400% gestiegen. Wenn nun Solarparkentwickler bis zu € 3.000,00 pro Hektar, und somit mehr als das 10-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Für das Projekt „Solarfeld Siggelkow“ ist die planende Gemeinde Siggelkow. Die Gemeinde Ruhner Berge wirkt an diesem Projekt nicht mit.</p> <p>Die Gemeinde Siggelkow möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten, wobei sich die Planung derzeit auf max. zwei Vorhaben (PV-Anlagen inklusive erforderlicher Anlagen) im Gemeindegebiet beschränkt. (Neben dem „Solarfeld Siggelkow“ ist in der Gemeinde zusätzlich der „Photovoltaikpark Redlin“ geplant.)</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023). Zur Reduktion der CO2-Ausschüttung und zum Erreichen des Ziels, bis 2030 mindestens 80% des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu gewinnen (vgl. §2 EEG 2023), überwiegt die Errichtung der Solaranlage demzufolge der Beeinträchtigung und Mehrbelastung des Natur-, Landschafts- und Ortsbildes. Das Erreichen des Klimaziels ist für die Bewohner von Ruhner Berge als auch Hamburg</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>fache dessen, was bei landwirtschaftlicher Nutzung erzielt wird, zahlen, dann wird es irgendwann jede Menge Solarparks, aber keine Landwirtschaft mehr geben. Und wenn es keine Landwirtschaft mehr gibt, gibt es auch niemanden mehr der dort einen Arbeitsplatz findet. Da werden dann nicht nur die erhofften Neubürger aus Hamburg und Berlin ausbleiben, sondern die noch hier lebenden Menschen auch noch abwandern, weil sie hier keine Arbeit mehr finden.</p> <p>Ich halte das touristische Potential der Ruhner Berge und des Treptowsees für bisher ungenutzt. Aber das wird es auch bleibe, wenn man dort statt auf „herrliche Buchenwälder“ usw nur noch auf Solarparks und Windräder blickt. So macht sich das Amt Eidenburg-Lübz zum lebensfeindlichen Energielieferanten anderer Gegenden, anstatt attraktivitätsteigernde touristische Potentiale auszuschöpfen.</p>	<p>und Berlin gleichermaßen von Bedeutung.</p> <p>Für das vorliegende Projekte wurde neben dem obligatorischen Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag auch eine Verträglichkeitsvorprüfung für die Natura 2000-Gebiete im Umfeld des B-Plans Nr. 6 durchführt. Dabei wurden sämtliche relevante natur- und artenschutzfachliche Belange betrachtet (u.a. auch das Landschaftsbild).</p> <p>Solaranlagen wirken lokal, weshalb das Vorhaben mit einer Entfernung von ca. 1,0 km zum Treptowsee demzufolge keine Auswirkungen auf die Flora und Fauna des Treptowsees hat. So bleibt das Naturerlebnis erhalten. Die großräumige Landschaft wird zudem nicht verändert und bleibt erlebbar.</p> <p>Das Vorhaben wirkt sich zudem positiv auf die Artenvielfalt um den Sabelsee aus, da die Flora und Fauna im Bereich des Vorhabengebiets infolge der Aufgabe intensiver Landwirtschaft die Möglichkeit zur Erholung hat.</p>			
			45.2	<p>Und selbst der erhoffte Ertrag in Form der erwarteten Gewerbesteuerereinnahmen ist fraglich, wenn die Betreiber durch Schachtelkonstruktionen gar keine Gewinne erzielen. Um dieses Risiko etwas zu verringern wurde z.B. bei einem Solarparkprojekt im Boitzenburger Land eine feste jährliche Zahlung in Höhe von € 200.000,00 vereinbart. Ist einer derartige Vereinbarung auch bei den hier geplanten Projekten vorgesehen ?</p> <p>Es scheint häufige Praxis zu sein, zunächst unverfängliche Strohfirmen mit der Antragsstellung zu beauftragen. Teilweise noch</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Zwischen dem Projekt „Solarfeld Siggelkow“ und den angesprochenen Projekten bzw. dem genannten Investor/Betreiber bestehen keinerlei Verbindungen.</p> <p>Es wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Gemeinde geschlossen, in dem derartige Punkte geregelt werden.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				während der Planungsphase wechseln dann die Betreiber. Der durch aggressives Vorgehen schon mehrfach unangenehm aufgefallene Dietrich Twietmayer scheint derartige Konstruktionen anzuwenden. Sichert sich die Gemeinde vertraglich gegen unliebsame Betreiberwechsel ab ?				
			45.3	<p>Ich lehne nicht jeden Solarpark grundsätzlich ab, sehe aber die Vielzahl der Projekte kritisch. Denn südlich der Ruhner Berge ist ja bereits Brandenburg, und in der dortigen Prignitz sind ja auch noch Solarparks auf bis zu 576 Hektar Agrarland projektiert. Besonders kritisch sehe ich das Solarfeld Siggelkow. Durch dieses Solarfeld wird das NSG Sabelsee fast auf 3 Seiten umschlossen und von seiner Umgebung abgeschnitten und an einigen Stellen sogar beschnitten. Es scheint nicht ersichtlich ob die Wirkung Sonnenlicht und Schallreflektion auf das NSG geprüft wurde (oder wird). Vom Sabelsee aus erstreckt sich nach Nord-Osten eine Baumreihe. Es ist aus der Planung nicht ersichtlich ob die Beschaffenheit dieser Baumreihe (z.B. um Beschattungen zu Verringern) verändert werden soll. Es sind (außer schmalen Korridoren entlang dieser Baumreihe sowie des Landweges von Groß Pankow nach Siggelkow) auch keine Migrationskorridore vorgesehen, die es größeren Wildtieren ermöglichen würden von Westen bis Nord-Osten aus den Sabelsee zu erreichen. Durch die vorgesehenen, bis zu 2,5m hohen Zäune ist die Abtrennung des Sabelsees von seinem Umland total, was zu einer Fragmentierung von Lebensräumen und der damit verbundenen Behinderung des Genflusses sowie langfristig zu einer Schädigung der Tierpopulation führen kann. Man könnte die Zäune z.B. nicht bis zum Boden reichen lassen, um zumindest kleineren Wildtieren einen Durchlass zu schaffen. Offensichtlich sollen kleinere Waldflächen in den Gebieten SO2, SO3 und SO4 zwar erhalten bleiben, aber mit in die Umzäunung einbezogen werden. Welchen Sinn hat der Erhalt dieser Waldfläche, wenn es gleichzeitig durch die Umzäunung Wildtieren unmöglich gemacht wird selbige auch zu erreichen ?</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Sämtliche geplante Solarparks durchlaufen ein Genehmigungsverfahren. Standort und Größe projektierte Solaranlagen sind Gemeindeentscheidungen, die raumplanerische Steuerung erfolgt auf Landesebene.</p> <p>Die Umzäunungen werden nicht unmittelbar an den Waldgrenzen errichtet, zur Waldgrenze wird ein Abstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Zudem werden die betroffenen Waldflächen nicht vollständig umzäunt, sodass diese für Wildtiere uneingeschränkt zugänglich bleibt. Zusätzlich sind zwischen den Teilgeltungsbereichen SO3 und SO7 sowie SO2 und SO6 Wildtierkorridore vorhanden, die den Wildtieren das Durchqueren der Flächen ermöglichen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

			45.4	<p>Es ist nicht ersichtlich, ob der öffentlich gewidmete Landweg, der am Nordufer des Sabelsees entlang, von Groß Pankrow nach Siggelkow führt, für die Öffentlichkeit nutzbar bleibt. Die von mir betriebene Abenteuer in Mecklenburg-Vorpommern GmbH, bzw die Abenteuer in Mecklenburg-Vorpommern Dienstleistungen UG nutzen diesen Landweg regelmäßig z.B. für Quadtouren. Sollte dieser Landweg gesperrt werden, würde dies eine Einschränkung meiner vom Grundgesetz garantierten Freiheit der Berufsausübung bedeuten, und unweigerlich eine Klage nach sich ziehen. Bis vor kurzem war u.a. dieser Landweg Teil einer Kernzone, die zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest nicht betreten oder befahren werden durfte. Weil auch dies mich in der Freiheit meiner Berufsausübung unzulässig einschränkte, habe ich gegen die Einrichtung dieser Kernzone Einspruch eingelegt. Schließlich habe ich eine Sondergenehmigung zur Befahrung dieses und weiterer Landwege vom Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragt und erhalten. Dies zeigt zum einen, das der Landkreis u.a. diesen Landweg als öffentlich gewidmet ansieht, und schon in einer nur temporären Sperrung eine unzulässige Einschränkung meiner Berufsausübung sieht. Dies würde natürlich umso mehr bei einer dauerhaften Sperrung gelten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Sämtliche öffentlichen (und privaten) Zuwegungen bleiben erhalten und werden nicht versperrt. Zäune werden nur zur Sicherung der einzelnen Solarfelder errichtet. Die ist aus den Festlegungen für Verkehrsflächen und der Baugrenzen ersichtlich.</p>			
--	--	--	------	--	---	--	--	--

Dem Ergebnis der Abwägungen wird zugestimmt:

Ja:

Nein:

Enthaltung: